

Satzung

der Gemeinde Nottuln zur Wahrung der Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen

Präambel:

Der Gemeinderat hat auf Grund von §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 f i.V.m. § 27 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (BGG NRW) hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 17.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Teilhabebeirat

- (1) Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Beeinträchtigungen und zur Wahrnehmung der Interessen dieser Menschen wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen und im Alter (Teilhabebeirat) gebildet.
- (2) Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Beeinträchtigungen zählen zu diesem Personenkreis diejenigen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (menschenrechtliches Modell von Behinderung).
- (3) Ebenfalls zählen zu diesem Personenkreis, Menschen die aufgrund ihrer aktuellen Lebenssituation, insbesondere aufgrund ihres Alters, unter Beeinträchtigungen leiden, die sie an der gesellschaftlichen Teilhabe hindern können.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Teilhabebeirat soll bei allen Angelegenheiten, die die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen in der Gemeinde Nottuln berühren, gehört werden. Hierbei können die Aufgaben, die eine Gemeindeaufgabe darstellen, beraten werden. Er soll den Gemeinderat und seine Gremien unterstützen und beraten. Der Teilhabebeirat kann zu diesen Angelegenheiten Vorschläge und Stellungnahmen gegenüber dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen sowie dem/der Bürgermeister*in bzw. der Gemeindeverwaltung abgeben. Auch der Gemeinderat und seine Ausschüsse oder der/ die Bürgermeister*in bzw. die Gemeindeverwaltung können Themen zur Beratung in die Beiratssitzungen einbringen.

Der Beirat achtet insbesondere darauf, dass das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Beeinträchtigungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention von 2006) als Leitlinie für alle Entscheidungen der betreffenden Gremien gilt und der Grundsatz der Inklusion – die volle und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft – unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelungen des SGB V, SGB VIII, SGB IX und SGB XII beachtet wird.

(2) Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:

a) Teilhabe beeinträchtigter Menschen in allen Lebensbereichen (wie zum Beispiel Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur, Digitalisierung, Bauen und Wohnen).

b) Barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikations-einrichtungen sowie anderen gestalteten Lebensbereichen.

c) Angebote von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen.

(3) Der Teilhabebeirat erstattet dem Rat der Gemeinde Nottuln einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit.

§ 3 Zusammensetzung des Beirats

Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern:

(1) **Stimmberechtigte Mitglieder** sind:

- a) Die bzw. der ehrenamtliche Teilhabebeauftragte, der/die Ansprechpartner*in für die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen in der Gemeinde Nottuln ist und auf Vorschlag des Teilhabebeirats durch den Rat bestellt wird.
- b) Bis zu 12 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Menschen mit Beeinträchtigungen oder ihrer Angehörigen (z.B. Eltern beeinträchtigter Minderjähriger, Assistenzen oder Teilhabebegleiter*innen) mit Wohnsitz in Nottuln.

Unter den stimmberechtigten Mitgliedern sollen möglichst Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungsformen vertreten sein.

(2) Als **Beratende Mitglieder** können hinzugezogen werden:

- a) Je ein/e Vertreterin bzw. Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen.
- b) Gegebenenfalls andere sachverständige Personen.
- c) Eine Vertretung der Gemeindeverwaltung.

§ 4 Berufung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Beirats werden namentlich durch den Gemeinderat Nottuln für die Dauer der Kommunalwahlperiode berufen. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.

(2) Zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Beeinträchtigungen und ihrer Angehörigen als stimmberechtigte Mitglieder einschl. Stellvertretung sollen die Vorschläge der Fraktionen des Gemeinderats, des/der Bürgermeister*in sowie der anerkannten Zusammenschlüsse, Organisationen und Selbsthilfegruppen der Menschen mit Beeinträchtigungen, chronischer Erkrankung oder ihrer Angehörigen berücksichtigt werden.

- (3) Die Berufung der beratenden Mitglieder erfolgt jeweils durch die stimmberechtigten Mitglieder des Teilhabebeirats.
- (4) Ein Mitglied scheidet durch Erklärung gegenüber dem Bürgermeister, Tod oder Abwahl durch die Mehrheit des Gemeinderates aus dem Teilhabebeirat aus.

§ 5 Vorsitz und Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Die Funktion des/der Sprecher*in übernimmt die/der Teilhabebeauftragte. Aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder wählt der Teilhabebeirat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei weitere Vorstandsmitglieder für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderats.
- (2) Die/der Sprecher*in vertritt den Teilhabebeirat nach außen und ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Gemeindeverwaltung sowie den Gemeinderat.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Teilhabebeirats finden auf Einladung des Vorstandes viermal jährlich statt. Bei Bedarf können Sitzungen durch den Vorstand in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung oder auf schriftlichen Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- (2) Der Vorstand stellt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitglieder auf.
- (3) Die Ladung der Mitglieder soll spätestens 14 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Dies erfolgt in barrierefreier Form.
- (5) Der Vorstand leitet die Sitzung des Teilhabebeirates.
- (6) Die Sitzungen des Teilhabebeirats sind für Interessierte offen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung nach der Gemeindeordnung erforderlich ist. Es gelten die Verschwiegenheitspflichten und die Beachtung des Datenschutzes nach der Gemeindeordnung, der jeweiligen Hauptsatzung der Gemeinde und der jeweiligen Geschäftsordnung des Gemeinderates.
- (7) Bei den Sitzungen werden bei Bedarf behinderungsbedingt erforderliche Kommunikationshilfen und Assistenzen eingesetzt. Die Kosten hierfür trägt die Gemeinde soweit die Hilfe nicht schon von anderer Seite bereitgestellt wird (Ausschluss von Doppelfinanzierungen).

§ 7 Geschäftsordnung

Der Teilhabebeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechend.

§ 8 Rechte des Teilhabebeirats

(1) Der Teilhabebeirat hat das Recht, zu allen Angelegenheiten innerhalb des Wirkungsbereichs der Gemeinde Vorschläge zu machen und Anregungen an den/die Bürgermeister*in und an den Gemeinderat zu geben.

Dem/der Sprecher*in bzw. der/dem vom Teilhabebeirat gewählten Entsandten soll die Möglichkeit eingeräumt werden, in den zuständigen Gremien die Vorschläge und Anregungen zu erläutern.

(2) Alle Mitglieder des Teilhabebeirats erhalten die öffentlichen Sitzungsvorlagen der Gremien des Gemeinderates und des Gemeinderats selbst über das Ratsinformationssystem. Ihnen wird hierdurch Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme möglichst bis eine Woche vor der abschließenden Beschlussfassung abzugeben.

(3) Sofern es um Fragen der Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben zur barrierefreien Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit kommunaler Einrichtungen und Dienstleistungen geht, werden Einwände des Teilhabebeirates von den zuständigen Stellen sorgfältig geprüft und besonders begründet, wenn von den Anregungen des Teilhabebeirates abgewichen wird.

(4) Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange der Menschen mit Beeinträchtigungen in der Gemeinde Nottuln berühren könnten, ist der/die Teilhabebeauftragte hierüber rechtzeitig zu informieren und zu beteiligen.

(5) An den Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderats können bei thematischem Bezug und nach entsprechender Beschlussfassung des Teilhabebeirats jeweils bis zu zwei stimmberechtigte Mitglieder des Teilhabebeirats als Gast bzw. Gäste mit Rederecht teilnehmen. Die Teilnahme setzt die Abstimmung mit und Einladung durch die/den jeweiligen Ausschussvorsitzende/n voraus.

§ 9 Arbeitskreise

Der Teilhabebeirat kann themenspezifische Arbeitskreise bilden. Mitglieder in den Arbeitskreisen können Betroffene oder auch andere sachverständige Personen sein, die nicht Mitglied im Teilhabebeirat sind.

§ 10 Ressourcen

(1) Für die erforderliche Beanspruchung z.B. eines Fahrdienstes, eines Assistenzdienstes oder einer Kommunikationsunterstützung erfolgt die Erstattung unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 7 S. 2 und entsprechender Regelungen der Gemeinde bzw. des Gemeinderates.

(2) Dem Teilhabebeirat wird ergänzend zu Abs. 1 und 2 im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel ein jährliches Budget für bestimmte Zwecke (z.B. barrierefreie Veranstaltungen, Aktionen des Teilhabebeirates) zur Förderung der Aufgabenwahrnehmung des Beirats sowie der Interessenvertretung und politischen Teilhabe (Partizipation) von Menschen mit Beeinträchtigungen in der Gemeinde Nottuln entsprechend der Satzung bereitgestellt. Über

konkreten Zweck und Umfang der tatsächlichen Verwendung der Mittel entscheidet der Beirat auf dieser Grundlage.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.